

Zum Aushang

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Suhlendorf

Suhlendorf, den 30.03.2023

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südwest - 2. Änderung“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 06.12.2022, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südwest – 2. Änderung“ beschlossen. Der Bebauungsplan „Südwest“ der Gemeinde Suhlendorf aus dem Jahr 1968 setzt im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs, insbesondere für das derzeit bestehende Flurstück 58/28 der Flur 1 Gemarkung Suhlendorf, die Baugrenze nach § 23 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung auf 9,00 m, von der nördlichen Grundstücksgrenze an der öffentlichen Verkehrsfläche „Raiffeisenstraße“ ausgehend, fest. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes aus 1970 setzte textlich die Möglichkeit des Dachausbaus unter bestimmten Voraussetzungen fest.

Aus städtebaulichen Gründen der besseren Nutzbarkeit mit einer wesentlicheren und attraktiveren Verwertung von Flächen im vorhandenen Siedlungsraum soll im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes, die betroffene Baugrenze im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, für das derzeit bestehende Flurstück 58/28 der Flur 1 Gemarkung Suhlendorf, von 9,00 m auf 6,00 m, von der nördlichen Grundstücksgrenze an der öffentlichen Verkehrsfläche „Raiffeisenstraße“ ausgehend, geändert werden. Diese Änderung passt die nördliche Baugrenze an die der geltenden Baugrenze für das Nachbargrundstück an und erweitert das Baufeld auf dem Flurstück. Das Sichtdreieck wird nicht durch die Änderung der Baugrenze beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südwest - 2. Änderung“ ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit der dicken, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Blatt 2
der amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Suhlendorf
zur Aufstellung des Bebauungsplanes – „Südwest - 2. Änderung“

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Südwest - 2. Änderung“ und der Entwurf der Begründung liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

13.04.2023 bis einschließlich 15.05.2023

im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden

Montag und Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich im Raum 1.14 aus. Die Öffentlichkeit kann sich über den Inhalt, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und der Planentwurf mit Begründung ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> -> Bauen & Wohnen -> Beteiligungsverfahren

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche) -> Bauen & Wohnen -> Beteiligungsverfahren

eingesehen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südwest - 2. Änderung“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu diesem Planentwurf nebst Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Südwest - 2. Änderung“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister
gez. Weichsel